

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band:	44 (1939-1940)
Heft:	8
Artikel:	Die Behandlung der Kinder nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch
Autor:	Staeblin, Marguerite
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-313936

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen mich, ob bei solch milder Erledigung der Fehler sich nicht wiederhole. Nennen Sie mild, wenn Donner und Blitz, Schlag und Stoss zwar fehlt, dafür aber Anforderungen mit aller Konsequenz gestellt werden? — Es gibt Kinder, welche, wenn sie wählen könnten, oft lieber einen Wutanfall der Erwachsenen hinnehmen, als strengen Aufgaben sich unterziehen möchten. Diese Kinder haben erfahren, wie schnell die zornige Laune in weichliches Gewährenlassen umschlägt, und dass sie es sind, die dann die Lage beherrschen. Feiner Empfindende freilich spüren, wie dadurch eigentlich nichts gelöst und erledigt ist. Ihr Rosettli ist sicher aus diesem Grunde noch immer nicht es selbst, obwohl, wie Sie schreiben, die harte Strafe längstens der Vergangenheit angehört.

Wollen Sie, geehrte Frau X., aus meinen Antworten auf Ihre Anfragen nicht schliessen, dass jede Stehlerei eines Kindes in dieser Weise erzieherisch zu behandeln sei. Es kommt auf das Kind, auf sein Alter, auf die Umstände der Tat und auf die Erzieherpersonen an. In keinem Fall aber soll man leichtsinnig Vorschub zu weiteren Diebstählen leisten, noch einfach wegsehen und tun, als ob nichts geschehen wäre.

Ich weiss, Sie werden niemals in diese Fehler verfallen; Sie üben Ihre Erzieherpflichten in der Ihnen eigenen Gewissenhaftigkeit aus, und ich schätze mich glücklich, mit Ihnen zusammen Rosettli leiten zu dürfen. In herzlicher Verbundenheit grüssst Sie

Dr. M. S.

Jede Morge früsche Muet,
Jeder Gfohr es rüejigs Bluet,
Jeder Not en offni Hand,
's Härz voll Liebi bis zum Rand.

Sophie Häggerli-Marti.

(Dieser und alle folgenden Sprüche sind dem bei Sauerländer & Co., Aarau, erschienenen, bis ins Innerste wohlenden Bändchen « Läbessprüch » der berufenen Lyrikerin Sophie Häggerli-Marti entnommen.)

Die Behandlung der Kinder nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch

Sie finden die Bestimmungen über das Jugendstrafrecht im IV. Titel des schweiz. Strafgesetzbuches unter der Überschrift « Behandlung der Minderjährigen ». Minderjährig steht hier im Gegensatz zu « erwachsen ». Weil das schweiz. Zivilgesetzbuch in Art. 14 die Mündigkeitsgrenze auf das vollendete 20. Altersjahr festsetzt, werden demnach zu den Minderjährigen Personen gerechnet, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

« Was will denn aber das Strafgesetzbuch mit ganz kleinen Kindern anfangen? » werden Sie nun ganz entrüstet ausrufen. Da kann ich Sie zu Ihrer Beruhigung auf Art. 82, Abs. 1, hinweisen, der bestimmt, dass Kinder, die das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, überhaupt nicht unter dieses Gesetz fallen.

Das schweiz. Jugendstrafrecht versteht also unter dem Begriff « Minderjährige » Personen im Alter zwischen 6 und 20 Jahren. Selbstverständlich konnte der Gesetzgeber nicht für alle diese Minderjährigen, die zeitlich bis 14 Jahre auseinanderstehen, dieselbe Behandlung anordnen. Aus diesem

Grunde wurden drei Altersstufen geschaffen. Deshalb finden Sie, wenn Sie den ganzen Titel « Behandlung der Minderjährigen » auf seine weitere Gliederung hin untersuchen, die drei Abschnitte : Kinder, Jugendliche und Minderjährige im Alter zwischen 18 und 20 Jahren.

« Welche Altersgrenzen wurden denn für die Altersstufen der Kinder und Jugendlichen festgesetzt ? » werden Sie sich jetzt ganz unwillkürlich fragen.

Auskunft darüber geben Ihnen die beiden Artikel 82 und 89, welche die Randbemerkungen, die sog. Marginalien « Allgemeine Bestimmung » tragen. Gemäss Art. 82 gelten als « Kinder » : Minderjährige zwischen 6 und 14 Jahren, und Art. 89 bestimmt, dass zu den « Jugendlichen » Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren gerechnet werden.

Die Regelung der Altersgrenze für die Minderjährigen, welche unter den dritten Abschnitt fallen, verrät uns ja bereits die Überschrift, welche von « Minderjährigen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren » spricht.

Nehmen wir nun einmal an : Ein Kind Ihrer Schulkasse hat einen Diebstahl begangen. Da es auf frischer Tat ertappt wurde, so verursacht die Untersuchung in dieser Beziehung keinerlei Komplikationen, denn es ist einwandfrei erwiesen, dass es der Täter ist.

Schwieriger zu beantworten ist dagegen die nächste Frage : Was soll mit diesem Kinde weiterhin geschehen ? Das Gesetz weist uns hierzu folgenden Weg :

Es teilt die Kinder in drei Kategorien ein und stellt für jede derselben die entsprechenden Massnahmen zur Verfügung. Die Behörde, welcher die Behandlung der Kinder anvertraut ist, hat die Pflicht, genau zu erforschen, zu welcher der drei im Gesetz vorgesehenen Kategorien das Kind gehört, und daraufhin diejenige Massnahme anzuordnen, welche den grösstmöglichen Besserungserfolg verspricht.

Gehen wir gleich diese drei Kategorien von Kindern der Reihe nach durch :

Art. 85 spricht von Kindern, deren Zustand eine besondere Behandlung notwendig macht. Als Beispiele werden aufgezählt : Geisteskranke, schwachsinnige, blinde, taubstumme oder epileptische Kinder.

In ganz anderer Richtung bewegt sich Art. 84 : Er bezieht sich auf Kinder, die sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet sind.

Mit Art. 87 hat es eine eigene Bewandtnis : Er sagt uns keineswegs ausdrücklich, mit welcher Kategorie von Kindern er sich eigentlich befasst. Seinem Wortlaut gemäss gehören dazu alle Kinder, welche weder unter Art. 84 noch unter Art. 85 fallen. Das sagen uns die Worte : « Ist das Kind weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet » (vgl. Art. 84) und « bedarf es keiner besondern Behandlung » (vgl. Art. 85). Die Behörde kann also erst dann bestimmen, dass ein Kind nach Art. 87 behandelt werden müsse, wenn sie zuvor herausgebracht hat, dass es weder zu den sittlich verwahrlosten, sittlich verdorbenen oder gefährdeten Kindern gehört (Art. 84), noch ein Kind ist, dessen Zustand eine besondere Behandlung erfordert (Art. 85). Man wird also nie direkt, sondern nur auf Umwegen über die beiden Artikel 84 und 85 erfahren können, ob ein Kind nach Art. 87 behandelt werden müsse oder nicht.

Wenn nun die Behörde auf Grund einer eingehenden Untersuchung erforscht hat, zu welcher der drei obgenannten Kategorien das Kind Ihrer

Schulklasse gehört, so steht sie vor der weitern schwierigen Aufgabe: Sie muss bestimmen, welche der Massnahmen, die das Gesetz zur Verfügung stellt, diesem Kinde gegenüber zur Anwendung gelangen soll. Führen wir uns diese Auswahl der Massnahmen gleich einmal an Hand von ein paar Beispielen vor Augen:

Die sorgfältig geführte Untersuchung, welche sogar durch eine psychiatrische Begutachtung ergänzt werden musste, hat zutage gefördert, dass Ihre Schülerin Anneli geisteskrank ist. Somit gehört sie, gemäss Art. 85, zu den Kindern, deren Zustand eine besondere Behandlung erfordert. Welche Massnahme wird jetzt die Behörde angesichts dieses Untersuchungsbefundes wählen? Art. 85 bietet uns den gewünschten Aufschluss: Die Behörde ordnet die notwendige Behandlung an. Worin wird sie in unserm bestimmten Falle bestehen? Diese Frage kann nicht nur so unbesehen entschieden werden, ihre Beantwortung ist abhängig von zwei Faktoren: Einmal von der besondern Art der vorliegenden Geisteskrankheit überhaupt und sodann vom Grade, den sie bereits erreicht hat. Je nachdem wird es sich folglich als notwendig erweisen, Anneli sobald als möglich in eine entsprechende Heil- und Pflegeanstalt einzuweisen, oder aber es wird vorerst der Versuch gewagt, das Mädchen unter Belassung in seinem Familienkreis mit Hilfe ambulanter Behandlung durch einen Spezialarzt zu heilen (Art. 85, 1. Eventualität).

Ein Untersuchungsbericht laute: «Der Schüler Hans ist in seiner weitern Entwicklung in erzieherischer Hinsicht gefährdet.» Gestützt darauf entschliesst sich die Behörde, Hansi vorläufig seiner eigenen Familie zur weitern Erziehung zu überlassen, weil die nötigen Voraussetzungen hierzu vorliegen, als da sind: Hansi bereut seine Tat aufrichtig und zeigt den besten Willen zur Umkehr. Die Eltern ihrerseits sehen den begangenen folgenschweren Erziehungsfehler, der die Entgleisung ihres Kindes verursacht hat, restlos ein und sind ehrlich bestrebt, in Zukunft Hansis Erziehung einträchtig in gute Bahnen zu lenken. Weil die Behörde den bestimmten Eindruck hat, dass die Eltern Ihres Schülers aller Voraussicht nach dazu vornehmlich dank der jüngst gemachten, bittern Erfahrungen befähigt sein werden, schenkt sie den ernstgemeinten Versicherungen guten Glauben (Art. 84, Abs. II).

Ihr Schüler Ruedi habe sich im Laufe der Untersuchung als ausgesprochen verwahrlostes Kind entpuppt. Würde es ihm ermöglicht, in geordneten Familienverhältnissen aufzuwachsen, unter einer Führung, die Strenge mit Güte paart, so könnte aus ihm noch ein recht gefreuter Bursche werden. Da aber leider in seinem Elternhaus in dieser Beziehung ganz missliche Zustände herrschen — er somit keinesfalls der eigenen Familie zur Erziehung überlassen werden dürfte — erachtet es die Behörde als weitaus beste Lösung, den Buben zu seiner Nach- und Weitererziehung einer vertrauenswürdigen Familie zu übergeben (Art. 84, Abs. I, 1. Eventualität).

Durch die Untersuchung sei eindeutig erwiesen worden, dass Ihre Schülerin Melanie ein sittlich verdorbenes Kind ist. Welche Massnahme soll nun ihr gegenüber angewandt werden? Die Eltern vorerst bieten keinesfalls die nötige Gewähr dafür, das Kind zu bessern. Weil das Mädchen ferner zu den ausgesprochen schwererziehbaren Kindern gehört, wird zum vornherein davon abgesehen, es bei einer Pflegefamilie unterzubringen. Auf Grund dieser Erwägungen verfügt die Behörde Melanies Einweisung in eine

Erziehungsanstalt für Mädchen, die sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet sind (Art. 84, Abs. I, 2. Eventualität).

Für die drei letzten der geschilderten Fälle gelten noch folgende Bestimmungen: Die weitere Erziehung dieser Kinder, sei es, dass ihnen gegenüber Anstaltsversorgung (Melanie) oder Familienversorgung in der Form der Übergabe an eine vertrauenswürdige Familie (Ruedi) oder sogar Belassung in der eigenen Familie (Hansi) zur Anwendung kommt, wird fortlaufend behördlich überwacht (Art. 84, Abs. III). Es mag Ihnen ferner aufgefallen sein, dass für die angeführten Massnahmen der Anstalts- und Familienversorgung in keinem der drei soeben geschilderten Fälle eine bestimmte Zeitdauer für die Einweisung festgesetzt wurde. Diese Art der Regelung erfolgte nicht etwa aus Versehen; sie ist das Ergebnis sorgfältiger Überlegung: Ziel und Zweck aller dieser Massnahmen nämlich ist die Besserung der sittlich verwahrlosten, sittlich verdorbenen oder gefährdeten Kinder. In weiser Erkenntnis der Tatsache, dass es nicht bloss äusserst schwierig, sondern in den meisten Fällen geradezu unmöglich ist, zum voraus genau zu bestimmen, wieviel Zeit für die erfolgreiche Beendigung des Erziehungswerkes notwendig sein wird, hat der Gesetzgeber davon abgesehen, sowohl für die Anstalts- wie auch für die Familienversorgung eine bestimmte Zeitdauer festzusetzen. Vielmehr ermächtigt er die Behörde in grosszügiger Weise, die getroffenen Massnahmen aufzuheben, wenn diese ihren Zweck erreicht haben (Art. 84, Abs. IV, 1. Satz). Der Gesetzgeber stellt einzig die Vorschrift auf, dass diese Massnahmen nach dem zurückgelegten 20. Altersjahr dahinfallen sollen. Doch damit nicht genug; es wurde noch in anderer Weise für auftretende Eventualitäten vorgesorgt: Es ist praktisch der Fall denkbar, dass sich eine der gewählten Massnahmen im Laufe der Jahre als nicht mehr passend erweist, wenn der Minderjährige das Jugendlichenalter erreicht, d. h. also, wenn er das 14. Altersjahr zurückgelegt hat. Trifft das zu, so kann seine weitere Erziehung nach den Bestimmungen über die Jugendlichen (Art. 89 bis Art. 99) erfolgen (Art. 84, Abs. V).

Nun fahren wir weiter in der Betrachtung der Massnahmen, welche uns das Gesetz zur Verfügung stellt: Gehört das Kind zu keiner der in Art. 84 oder 85 beschriebenen Kategorien, so kommt ihm gegenüber Art. 87 zur Anwendung, welcher der Behörde folgende Möglichkeiten eröffnet:

Die Behörde bringt dem Kinde gegenüber eine sogenannte disziplinarische Massnahme zur Anwendung, d. h. sie erteilt ihm einen Verweis (Art. 87, Abs. I, 1. Eventualität) oder sie verhängt Schularrest (Art. 87, Abs. I, 2. Eventualität).

Ist die Tat, welche das Kind begangen hat, nur geringfügiger Art, so kann die Behörde von diesen beiden disziplinarischen Massnahmen (Verweis und Schularrest) ganz absehen und die Ahndung dem Inhaber der elterlichen Gewalt (Eltern, Vormund) überlassen. Damit wäre die Auswahl der Massnahmen, welche das eidg. Jugendstrafrecht der Behörde zur Anwendung gegenüber Kindern zur Verfügung stellt, erschöpfend aufgezählt.

Darüber hinaus gewährt aber das Gesetz der Behörde noch zwei Generalvollmachten: Es ist der Behörde erlaubt, jederzeit die getroffene Massnahme durch eine der andern zu ersetzen, oder sie kann sogar von der Verhängung jeglicher Massnahme absehen, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt von sich aus bereits genügende Massnahmen getroffen hat, sofern seit der Tat bereits drei Monate verstrichen sind.

Es mag Ihnen vielleicht auffallen, dass das Gesetz im Abschnitt « Kinder » nie von Strafen spricht, nirgends die Wendung « das Kind wird bestraft » gebraucht. Das hat seinen tiefen Sinn. Das Ziel, welches der Gesetzgeber in diesen Bestimmungen gegenüber Kindern im Auge hat, heisst : Erziehung und Fürsorge. Aus diesem Grunde sollen die Massnahmen, welche gegenüber Kindern zur Anwendung kommen, keinerlei offiziellen Strafcharakter haben. Diese hohe Auffassung, welche der Gesetzgeber hier vertritt, bewirkt zudem, dass ein Kind, welches mit dem Strafgesetz in Konflikt kommt, nie als vorbestraft gelten darf. Überlegen Sie sich nur einmal, was für weittragende Folgen es für das Kind hätte, wenn dem nicht so wäre : Sein Leumund wäre getrübt, was ihm schon nur bei seiner Berufswahl, ganz besonders aber während seiner späteren Berufsausübung sehr hinderlich sein könnte.

Marguerite Staeblin, Aarau.

Lat de Fuerme 's Leitseil lugg,
Strüsst de Bigger d' Ohre.
Wildi Schössli haut mer zrugg,
Suscht isch 's Bluescht verlore.

Sophie Häggerli-Marti.

Wie erziehen wir die Kinder zur Selbständigkeit ?

Zuallererst wollen wir das selbständige Verhalten, das die Kinder mit zur Schule bringen, nicht ersticken. Es begegnet uns bei Neulingen so leicht, dass wir um der Disziplin willen natürlich sich äussernde Selbständigkeit hastig unterdrücken. Dass am Anfang das Chaos, in milder Form zwar, vorhanden ist, ist doch ganz natürlich, gesunde Disziplin muss nach und nach daraus wachsen. Wenn wir zum Heimgehen gerüstet sind, tritt z. B. solch ein vernünftiges Mädelein aus der Bank und fängt an, die Farbstifte einzusammeln, um sie mir zu bringen oder dahin zu versorgen, wo sie hingehören. Ganz von sich aus hat es das getan, und ich bedanke mich für die artige Hilfe. Am nächsten Tage wollen schon eine ganze Menge Kinder einziehen und es setzt gar ein wüstes Zanken darum ein. Da schicken wir alle an den Platz und ziehen in aller Ruhe selber ein. Dann folgt bei nächster Gelegenheit das Besprechen dieser Angelegenheit. Einzelne Kinder haben ganz gut gemerkt, dass sie wegen des Streitens nicht mehr helfen durften und dass es besser wäre, wenn nur eines die Arbeit besorgen würde. Aber wer darf jetzt das bevorzugte Menschenkind sein ? Ganz von selbst kommen die Kinder darauf, dass jeden folgenden Tag ein anderes das besorgen soll. So wird es abgemacht, nachdem von mir anerkannt worden ist, dass die Absicht, mir zu helfen, gut und lieb ist. Nach und nach wird die Dauer des kleinen Amtes verlängert, z. B. sammelt eines die ganze Woche hindurch jeden Vormittag, ein anderes jeden Nachmittag ein, oder wie sonst die Vorschläge der Kinder fallen. So können wir manche ihrer Anregungen für unsere *Schulordnung* annehmen, und das Chaos verschwindet sehr bald. Wir müssen nur die Augen dafür haben, wie manches die Kinder von sich aus verständig und natürlich unternehmen möchten, und wie glücklich sie sind, wenn ihr Tun verstanden und ernstgenommen wird.

Bei *Sandbrettarbeiten* ist wieder auffällig, wie Kinder von Anfang an,